

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Frankfurt/M. / Prof. Dr. Marius Gros, Krefeld / Roman Mala'ebek, M.Sc., Frankfurt/M.

# Plädoyer für eine moderne Bilanzierungskonzeption in der (öffentlichen) Rechnungslegung

– Konzeptionelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede von HGB und IPSAS –

**Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking** ist Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance an der Goethe-Universität Frankfurt/M., **Prof. Dr. Marius Gros** ist Inhaber der Professur für Rechnungswesen und Controlling im Gesundheitswesen an der Hochschule Niederrhein, **Roman Mala'ebek, M.Sc.**, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance an der Goethe-Universität Frankfurt/M.

**Kontakt:** autor@der-konzern.de

- I. Einleitung
- II. Sinn und Zweck der (öffentlichen) Rechnungslegung
- III. Die Modernisierung des deutschen Handelsbilanzrechts
  1. Internationalisierung der Rechnungslegung in der EU
  2. Paradigmenwechsel im HGB durch das BilMoG 2009
- IV. Konzeptionelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede von HGB und IPSAS
  1. Die Relevanz der internationalen Rechnungslegung für die Auslegung des HGB
  2. Der Komponentenansatz in der (öffentlichen) Rechnungslegung
  3. Die Bilanzierung von Entsorgungsverpflichtungen
- V. Fazit

## I. Einleitung

Die handelsrechtliche Rechnungslegung unterlag seit Inkrafttreten des BiRiLiG 1985 einem kontinuierlichem Reformprozess, der der fortschreitenden Globalisierung sowie Internationalisierung der Rechnungslegung in Europa Rechnung tragen sollte. Das KapAEG 1998, das BilReG 2004 sowie das BilMoG 2009 sind nur drei Meilensteine dieser Entwicklung. Auch die öffentliche Rechnungslegung befindet sich derzeit in einem spannenden Reformprozess, der bis auf wenige Ausnahmen hauptsächlich von internationaler Seite vorangetrieben wird. Als eine dieser Ausnahmen gilt das Land Hessen, das 2009 als erstes Flächenland in Deutschland eine nach kaufmännischen Grundsätzen erstellte Eröffnungsbilanz veröffentlichte und derzeit das einzige Bundesland mit einem durch unabhängige Abschlussprüfer testierten Konzernabschluss ist.<sup>1</sup> Mit dem kürzlich abgeschlossenen IPSAS-Projekt knüpft das Land Hessen an diese Tradition an und hat als erstes Bundesland einen einmaligen IPSAS-Abschluss für das Jahr 2019 erstellt.<sup>2</sup> Dieser soll dazu beitragen, die – in der aktuellen Debatte häufig abgesprochene<sup>3</sup> – Eignung der IPSAS als zweckadäquaten Referenzrahmen für die Ausgestaltung einheitlicher Rechnungslegungsstandards in Europa (*European Public Sector*

*Accounting Standards* – EPSAS) zu überprüfen.<sup>4</sup> Der vorliegende Beitrag soll zur aktuellen Diskussion beitragen, indem ausgewählte im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des IPSAS-Projekts des Landes Hessen gewonnene Erkenntnisse hinsichtlich der konzeptionellen und praktischen Unterschiede zwischen der nationalen und internationalen Rechnungslegung vorgestellt werden.

## II. Sinn und Zweck der (öffentlichen) Rechnungslegung

Um Rechnungslegungsnormen zweckadäquat ausgestalten zu können, ist es zunächst erforderlich, den Zweck der zu generierenden Rechnungslegungsinstrumente klar zu definieren.<sup>5</sup> Insb. in der internationalen Literatur, aber auch zunehmend in der deutschen, wird der Sinn und Zweck einheitlicher Rechnungslegungsvorschriften grds. in der Förderung der Markteffizienz, dem Schutz der Kapitalgeber, der Mindestvergleichbarkeit und der Begrenzung der Machtverteilung gesehen.<sup>6</sup> Mit der Vorgabe von einheitlichen Rechnungslegungsvorschriften soll die *Markteffizienz* erhöht werden, indem Verhandlungs- und Einigungskosten zwischen Vertragspartnern, wie z.B. Unternehmen, Mitgliedstaaten und Bundesländern, gesenkt werden. Durch den einhergehenden (informationellen) *Schutz der Kapitalgeber*, wie z.B. von Eigen-, Fremd-, Humankapitalgebern, Institutionen und Bürgern, soll im Rahmen der Kapitalallokation der Fluss des zur Verfügung stehenden Kapitals in die vorteilhaftesten Verwendungen unterstützt werden. Durch einheitliche Rechnungslegungsvorschriften sollen auf der Basis einer größen- und rechtsformunabhängigen *Mindestvergleichbarkeit* Informationen generiert werden, die sowohl eine interperiodische als auch eine zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit ermöglichen. Darüber hinaus sollen asymmetrische Informationsverteilungen verringert und damit eine *Begrenzung der Machtverteilung* herbeigeführt werden.<sup>7</sup> Aufgrund der intendierten verbesserten Transparenz und Rechenschaft gegenüber den Stakeholdern, der Risikoreduktion für Kapitalgeber sowie dem internationalen Wettbewerbsfaktor i.S.d. Markteffizienz kommt einheitlichen Rechnungslegungsvorschriften eine Schutzfunktion zu.<sup>8</sup> Vereinfacht ausgedrückt, soll dieser Schutz durch eine Vorrangstellung der Informationsfunktion gegenüber weiteren Rechnungslegungsfunktionen bewirkt werden.

1 Vgl. Bott/Rüdiger, DK 2020 S. 471; Worms/Tegeler, DÖV 2010 S. 542 sowie ausführlich Schäfer, in: DS Eibelshäuser, 2013, S. 433 ff.

2 Vgl. Boddenberg, DK 2021 S. 249.

3 Vgl. Gatzert, DK 2021 S. 264 ff.; Nowak/Ranscht-Ostwald/Schmitz, in: Böcking/Gros/Oser/Scheffler/Thormann (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 992, European Public Sector Accounting Standards (EPSAS), Rn. 105; Haustein/Lorson, DB 2017 Heft 51–52 S. M4 f.; sowie ausführlich Wüstemann/Conrath-Hargreaves, BFuP 2013 S. 620 ff. Für eine ausführliche Betrachtung neuer Herausforderungen durch EPSAS siehe grds. Goldbach/Lasar/Diekhaus, European Public Sector Accounting Standards 2020.

4 Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Ergebnisbericht zum IPSAS-Projekt, 2021, S. 7; Bott/Rüdiger, DK 2021 S. 253 (260). Für eine Betrachtung der EPSAS aus Sicht der Kommunen vgl. Riedel/Frischmuth, DK 2021 S. 270 f.

5 Vgl. hierzu bspw. Nowak/Ranscht-Ostwald/Schmitz, a.a.O. (Fn. 3), Rn. 96.

6 Vgl. Böcking, WPg 2001 S. 1438 sowie ausführlich Scott, Financial Accounting Theory, 2019.

7 Vgl. Böcking, WPg 2001 S. 1438.

8 Vgl. Budäus/Hilgers, Zeitschrift für Planung und Unternehmenssteuerung 2009 S. 387; Böcking/Koch, in: Hessischer Rechnungshof, Entwicklung der öffentlichen Rechnungslegung in Europa, 2014, S. 164.

Im Gegensatz zu internationalen Rechnungslegungssystemen, wie z.B. den IAS/IFRS bzw. den IPSAS, welche der Informationsfunktion eine klare Vorrangstellung einräumen,<sup>9</sup> beinhaltet das deutsche Handelsbilanzrecht keine konkreten gesetzlichen Differenzierungen der Bilanzierungszwecke bzw. der Rechnungslegungsfunktionen.<sup>10</sup> Aufgrund der fehlenden expliziten Nennung der Rechnungslegungszwecke im deutschen Handelsbilanzrecht ist es notwendig, Gesetznormen heranzuziehen und auszulegen, um die intendierten Zwecke zu ermitteln.<sup>11</sup> Zumindest bis zum Inkrafttreten des BilMoG 2009 galt weitläufig das Verständnis, die handelsbilanzrechtliche Rechnungslegung diene vorrangig der vorsichtigen Ermittlung eines entziehbaren Betrags bzw. der (institutionellen) Gläubigerschutzfunktion.<sup>12</sup> Allerdings wird spätestens seit dem BilMoG 2009 auch für das Handelsbilanzrecht die Meinung vertreten, dass dieses vorrangig eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage bezweckt und mithin der Informationsfunktion Vorrang einräumt.<sup>13</sup>

Als Ausgangspunkt für das Ableiten von Sinn und Zweck der öffentlichen Rechnungslegung kann die Gesetzesbegründung des Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetzes (HGrGMoG)<sup>14</sup> vom 31.07.2009 herangezogen werden. Mit der erstmals expliziten Kodifizierung von Grundstrukturen doppischer Haushalte durch § 7a HGrG stellte der Gesetzgeber einen klaren Bezug zum Handelsbilanzrecht her.<sup>15</sup> Demnach ist für die öffentliche Rechnungslegung insb. die Information über die wirtschaftliche Lage der öffentlichen Haushalte, die Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte, die Förderung der intergenerativen Gerechtigkeit sowie die Transparenzfunktion des parlamentarischen Budgetrechts von Bedeutung.<sup>16</sup> Die interperiodische Vergleichbarkeit – i.S.e. Soll-Ist-Vergleichs – ist somit auch für den öffentlichen Sektor unerlässlich. Insofern kommt wohl auch der öffentlichen Rechnungslegung vorrangig eine Informationsfunktion zu.

Da die Informationsfunktion aber im Handelsbilanzrecht weiterhin nicht klar als Primärfunktion – zumindest im Rahmen der Gewinnermittlung des Jahres- bzw. Einzelabschlusses – anerkannt oder gar benannt wird, sind für eine Bestimmung des impliziten Zwecksystems und spätestens für eine zweckadäquate Auslegung der konkreten Einzelnormen, die Rechnungslegungsadressaten zu identifizieren und abzugrenzen,

die durch das Rechnungslegungssystem geschützt werden sollen.<sup>17</sup> Da das Handelsbilanzrecht die Rechnungslegungsadressaten ebenfalls nicht explizit benennt, ist auch in diesem Fall auf Gesetznormen und das Schrifttum zurückzugreifen.<sup>18</sup> Demnach zählen die Öffentlichkeit (Bürger), die Legislative (Parlament), die Exekutive (Regierung und Verwaltung), Rechnungshöfe und Statistikämter sowie der Kapitalmarkt zum Adressatenkreis der öffentlichen Rechnungslegung.<sup>19</sup>

Insb. Bürger stellen einen bedeutenden Adressaten der öffentlichen Rechnungslegung dar, da die Regierung das vom Bürger bereitgestellte Vermögen nur treuhänderisch verwaltet. Die Regierung unterliegt den Bürgern gegenüber somit einer besonderen Rechenschaftspflicht über die Verwendung der bereitgestellten Steuergelder.<sup>20</sup> Die durch die öffentliche Rechnungslegung gewonnene Transparenz kann den Bürgern daher entscheidungsnützliche Informationen bieten, indem diesen auch die Funktionen und Entscheidungen des Parlaments besser überprüfen kann. Für das Parlament ist die öffentliche Rechnungslegung ein wichtiges Instrument zur Ausübung der besonderen Kontrollfunktion gegenüber der Regierung, die mit dem Abschluss Rechenschaft über ihre Arbeit ablegt und auf dessen Grundlage vom Parlament entlastet wird. Um die Kontrollfunktion ordnungsgemäß ausüben zu können, muss z.B. „[d]er Haushaltsplan [...] mit seinen Ansätzen und Zweckbestimmungen grundsätzlich so genau sein, dass eine wirksame Bindung der Regierung (der Verwaltung) an den fiskalischen Willen des Parlaments eintritt.“<sup>21</sup>

Auch Rechnungshöfe nutzen die öffentliche Rechnungslegung, um die „Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung“ (Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG) zu prüfen. Für Entscheidungsträger der öffentlichen Verwaltung dient die Rechnungslegung insb. zur Selbstinformation.<sup>22</sup> Dem Kapitalmarkt, wie z.B. Rating-Agenturen und (potenziellen) Investoren, bietet die öffentliche Rechnungslegung entscheidungsnützliche Informationen, um mögliche Risiken einschätzen und somit eine optimale Kapitalallokation bestimmen zu können.<sup>23</sup>

Aus der Betrachtung der durch die öffentliche Rechnungslegung zu schützenden Adressaten wird nochmals deutlich, dass der Schutz wohl vorrangig durch die Zurverfügungstellung von Informationen und weniger durch die Bemessung bzw. Beschränkung von Ansprüchen bewirkt werden soll. Fraglich bleibt dabei, ob es der Hervorhebung eines bestimmten Adressaten bzw. einer Hierarchie bedarf, um Rechnungslegungsnormen zweckadäquat ausgestalten zu können. In der internationalen Rechnungslegung wird dies wie folgt gelöst: Internationale Rechnungslegungsstandards, wie IFRS oder IPSAS, zielen auf eine möglichst neutrale, also nicht interessegeleitete, Darstellung der Vermögens-, Finanz- und

9 Die Zahlungsbemessungsfunktion spielt insofern für die Ausgestaltung der Rechnungslegungsnormen keine Rolle. Vgl. grundlegend Conceptual Framework, Chapter 1. Davon unbenommen verwenden einige Jurisdiktion IFRS-Abschlüsse durchaus für die Bemessung von Zahlungen bzw. Ansprüchen. Vgl. KPMG, Feasibility Study on Capital Maintenance, 2008, S. 7 ff. Speziell zu den IPSAS vgl. Müller-Marqués Berger/Heiling, DK 2021 S. 241.

10 Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen 2019, S. 93.

11 Vgl. Leffson, Die GoB 1987 S. 30 ff. Im Gegensatz zum Sinn und Zweck des handelsrechtlichen Jahresabschlusses besteht hinsichtlich des Konzernabschlusses im Schrifttum der Konsens, dass dieser „keine Zahlungsbemessungsfunktion, [sondern] nur eine (reine) Informationsfunktion“ hat. Moxter, Bilanzlehre Bd. 2, 1986, S. 109.

12 Vgl. Gros, Rechnungslegung in Deutschland und den USA 2010, S. 89.

13 Vgl. Böcking/Koch, a.a.O. (Fn. 8), S. 175; sowie grundlegend Gros, a.a.O. (Fn. 12), S. 161 ff.

14 Gesetz zur Modernisierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz – HGrGMoG), vom 31.07.2009, BGBl. I 2009 S. 2580.

15 Gem. § 7a Abs. 1 HGrG folgt „[d]ie staatliche Doppik [...] den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts Erster und Zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches HGB und den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung und Bilanzierung“. Vgl. kritisch zur Einbeziehung des § 315a HGB Weyland/Nowak, DK 2016 S. 559 ff.

16 Vgl. BT-Drucks. 16/12060 S. 11.

17 Vgl. Moxter, Fundamentalgrundsätze ordnungsmäßiger Rechenschaft 1976, S. 94 ff.

18 Vgl. Störk/Sellhorn, Beck'scher Bilanz-Kommentar, HGB § 264 Rn. 36.

19 Vgl. Nowak/Ranscht-Ostwald/Schmitz, a.a.O. (Fn. 3), B 990, Doppisches Öffentliches Rechnungswesen: Haushaltsplanung, Haushaltsrechnung und Haushaltssteuerung, Rn. 80.

20 Vgl. Nowak/Ranscht-Ostwald/Schmitz, a.a.O. (Fn. 3), B 990, Doppisches Öffentliches Rechnungswesen: Haushaltsplanung, Haushaltsrechnung und Haushaltssteuerung, Rn. 80; Mühlhamp/Glückner, Rechtsvergleich kommunale Doppik 2010, S. 27 f.; Gerhards, DÖV 2015 S. 323 f.

21 BT-Drucks. 16/12060 S. 12.

22 Vgl. Nowak/Ranscht-Ostwald/Schmitz, a.a.O. (Fn. 3), B 990, Doppisches Öffentliches Rechnungswesen: Haushaltsplanung, Haushaltsrechnung und Haushaltssteuerung, Rn. 83, 185–187.

23 Vgl. Nowak/Ranscht-Ostwald/Schmitz, a.a.O. (Fn. 3), B 990, Doppisches Öffentliches Rechnungswesen: Haushaltsplanung, Haushaltsrechnung und Haushaltssteuerung, Rn. 86.

Ertragslage ab. Als vorrangige Adressaten werden solche Stakeholder angesehen, die keine eigenen Einblicksrechte haben: Bürger (IPSAS) und Investoren (IFRS). Dem liegt der Gedanke zugrunde, die Erfüllung der Informationsbedürfnisse dieser Stakeholder decke automatisch auch die Bedürfnisse weiterer Stakeholder ab, denn diese verfügen zumindest teilweise über weitergehende gesetzlich oder vertraglich normierte Einblicksmöglichkeiten und sind mithin nicht ausschließlich auf die Publizität angewiesen.

### III. Die Modernisierung des deutschen Handelsbilanzrechts

#### 1. Internationalisierung der Rechnungslegung in der EU

Seit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG)<sup>24</sup> vom 19.12.1985 basieren die Rechnungslegungsvorschriften des HGB auf EU-Richtlinien bzw. EU-Verordnungen zur externen Rechnungslegung. Aufgrund von großzügig eingeräumten Wahlrechten und der Beschränkung auf die Schaffung von Mindestanforderungen bei der Umsetzung der zugrunde liegenden Richtlinie bestand jedoch weiterhin die Möglichkeit, bestehende nationale Rechnungslegungsvorschriften weitgehend beizubehalten. Somit konnte in Deutschland sowohl das institutionelle Gläubigerschutzprinzip im Rahmen der Gewinnermittlung als auch die Verbindung zur steuerlichen Gewinnermittlung über das Maßgeblichkeitsprinzip beibehalten werden.

Bereits mit dem Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz (KapAEG)<sup>25</sup> vom 20.04.1998 wurden für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen befreiende Möglichkeiten geschaffen, anstelle der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegungsvorschriften international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze, wie z.B. IAS oder US-GAAP, anzuwenden (§ 292a HGB a.F.). Durch die IAS-Verordnung (IAS-VO)<sup>26</sup> vom 19.07.2002 wurde darüber hinaus die Anwendung der IAS und später der IFRS für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen zum 01.01.2005 verpflichtend, um den internationalen Kapitalmarktanforderungen durch eine harmonisierte Rechnungslegung in der EU besser zu entsprechen.<sup>27</sup> Damit die vom IASB entwickelten und veröffentlichten Standards als sekundäres Europarecht gelten, müssen diese zunächst durch ein Komitologieverfahren endorsed bzw. anerkannt werden.<sup>28</sup> Somit erhält die EU die Möglichkeit, auf die durch eine private Organisation entwickelten Standards Einfluss zu nehmen und ihre demokratisch legitimierte Kontrollfunktion auszuüben.<sup>29</sup> Damit zwischen kapitalmarktorientierten Unternehmen, die die IFRS gem. der IAS-VO verpflichtend anwenden müssen und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen, wurde u.a.

die Vierte und Siebente EG-Richtlinie durch die Fair-Value- und die Modernisierungs-Richtlinie angepasst.<sup>30</sup> Hierdurch konnten auch die nationalen Rechnungslegungssysteme an die IFRS angenähert bzw. angepasst werden.<sup>31</sup> So wurde den Mitgliedstaaten bspw. das Wahlrecht eingeräumt, Bewertungen und Neubewertungen zum beizulegenden Zeitwert auch in den nationalen Rechnungslegungsvorschriften zu gestatten bzw. vorzuschreiben.<sup>32</sup> Zudem wurde die Bedeutung des (Konzern-)Lageberichts und des (Konzern-)Anhangs gestärkt, indem der Informationsgehalt hinsichtlich der wert- und zukunftsorientierten Berichterstattung ausgeweitet wurde.<sup>33</sup> Der deutsche Gesetzgeber hat sowohl die Fair-Value-Richtlinie als auch die Modernisierungsrichtlinie durch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)<sup>34</sup> vom 04.12.2004 in nationales Recht transformiert. Dabei wurde z.B. ein Wahlrecht zur Anwendung der IFRS im Konzernabschluss nicht kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen an die Unternehmen weitergegeben (§ 315e Abs. 3 HGB). Die Weitergabe des Wahlrechts wurde u.a. mit den durch die Anwendung der IFRS verursachten hohen bzw. kaum vertretbaren Belastungen begründet, weshalb es aufgrund des Wirtschaftlichkeitsprinzips ökonomisch nicht vertretbar sei, diese Unternehmen zur Anwendung der IFRS zu verpflichten.<sup>35</sup> Zudem wurde ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS für den Einzel- bzw. Jahresabschluss nicht übernommen<sup>36</sup>, da die IFRS sowohl für die Ausschüttungsbemessung als auch für die Steuerbemessung als wenig bzw. kaum geeignet angesehen wurden.<sup>37</sup> Dennoch wurde durch das BilReG 2004 die wachsende Bedeutung des Kapitalmarkts für die Unternehmensfinanzierung hervorgehoben.<sup>38</sup> Insofern sind die IFRS seither fester Bestandteil des deutschen Handelsbilanzrechts.

Mit der EU-Bilanzrichtlinie<sup>39</sup> vom 26.06.2013 wurden die Vierte<sup>40</sup> und Siebente<sup>41</sup> EU-Richtlinie konsolidiert. Die von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzenden Rechnungslegungsvorschriften sollen zu einer Verbesserung der Vergleichbarkeit, Verständlichkeit und Erhöhung der Transparenz der Abschlüsse sowie zu einer verstärkten Orientierung an den IFRS führen und somit grenzüberschreitende Investitionen erleichtern.<sup>42</sup> Hierzu enthält die EU-Bilanzrichtlinie einheitliche Regelungen zur Darstellung und Inhalt der Bilanz sowie GuV, des (Konzern-)Anhangs, des (Konzern-)Lageberichts sowie Angaben zu Bewertungsgrundlagen. Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

24 Gesetz zur Durchführung der Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) vom 19.12.1985, BGBl. I 1985 S. 2355.

25 Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG) vom 20.04.1998, BGBl. I 1998 S. 707.

26 EU-Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.07.2002, ABLEU (2002) L 243.

27 Vgl. KOM/95/508/Final, 1995, S. 5.

28 Vgl. Hommel/Wüstemann, Synopse der Rechnungslegung nach HGB und IFRS 2006, S. 12 f.

29 Inwieweit diese Möglichkeiten zur Einflussnahme ausgeschöpft werden sollen, d.h. ob lediglich eine Nichtanwendung einzelner (gesamter) Standards in Erwägung gezogen werden sollte, um ggf. das IASB zu Änderungen zu bewegen, oder gar einzelne Textziffern verändert (carve-in) oder gestrichen (carve-out) werden sollten, um sog. EU-IFRS zu schaffen, ist streitig. Vgl. EU-Commission, Summary Report of the Public Consultation on the Fitness Check on the EU framework for public reporting by companies, 2018, S. 8 f.

30 Vgl. Erw. 5, RL 2003/51/EG, L 178; BT-Drucks. 15/3419 S. 24.

31 Vgl. Erw. 5–7, RL 2003/51/EG, L 178; BT-Drucks. 15/3419 S. 24. Die Übernahme der IFRS in europäisches Recht setzt voraus, dass die bei Anwendung der IFRS vermittelten Rechnungslegungsinformationen im Einklang mit den Grundanforderungen der EU-Richtlinien stehen. Vgl. Erw. 9, RL 2003/51/EG, L 178.

32 Vgl. RL 2003/51/EG, L 178, S. 18.

33 Vgl. Böcking, Zum Verhältnis von neuem Lagebericht, Anhang und IFRS 2005, S. 6.

34 Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) vom 04.12.2004, BGBl. I 2004 S. 3166.

35 Vgl. Böcking/Dreisbach/Gros, DK 2008 S. 212 f.

36 Vgl. Hommel/Wüstemann, a.a.O. (Fn. 28), S. 4.

37 Vgl. BT-Drucks. 15/3419 S. 24. Andere EU-Mitgliedstaaten sind zu anderen Schlüssen gelangt. Vgl. KPMG, Feasibility Study on Capital Maintenance, 2008, S. 7 f.

38 Vgl. Gros, a.a.O. (Fn. 12), S. 86.

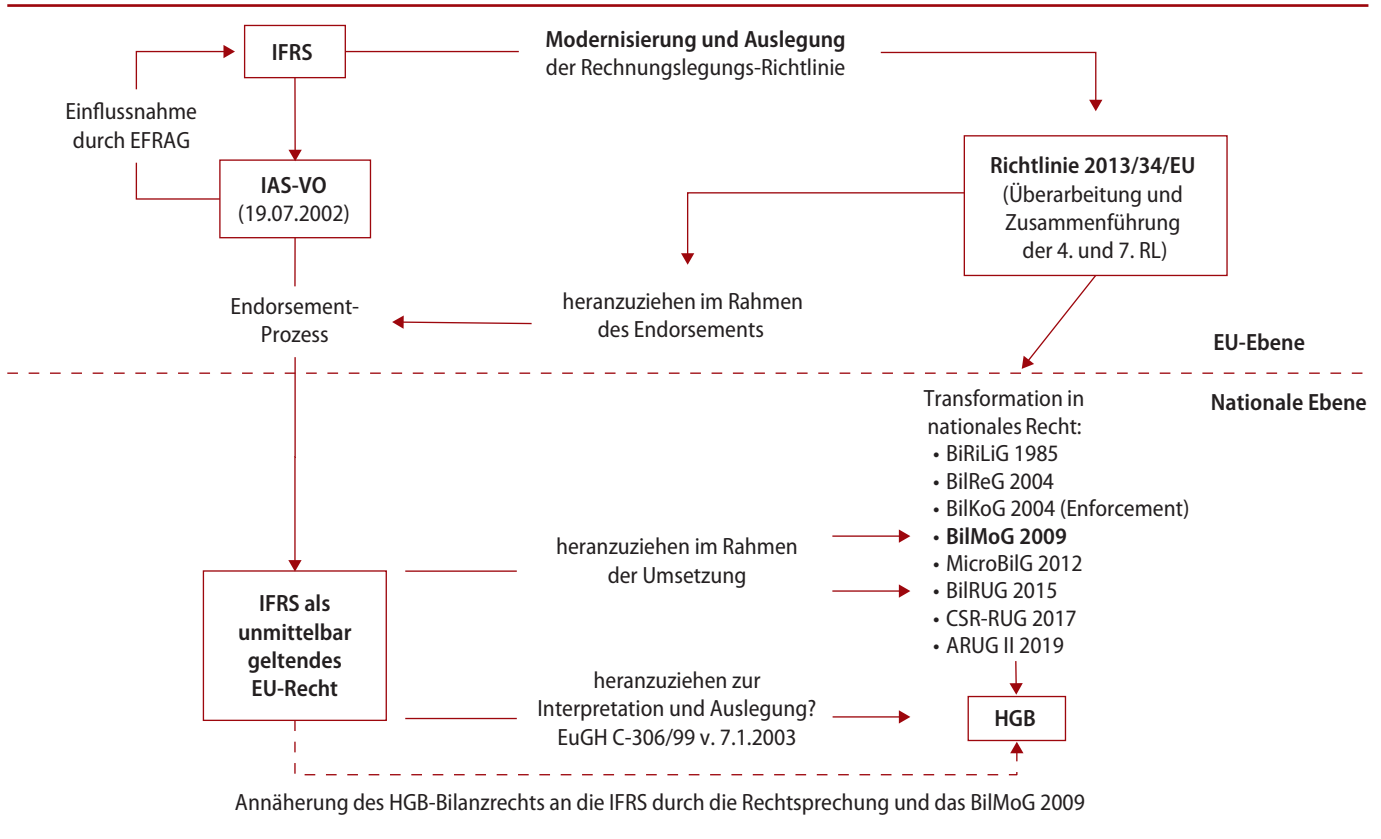
39 EU-RL 2013/34/EU.

40 EU-RL 78/660/EWG.

41 EU-RL 83/349/EWG.

42 Vgl. Provarsi/Sottoriva, JMAA 2015 S. 302 f.; Kreipl, KoR 2013 S. 198.

Abb. 1: Internationalisierung der Rechnungslegung in der EU



(BilRUG)<sup>43</sup> vom 17.07.2015 wurde die EU-Bilanzrichtlinie in deutsches Recht transformiert und an die bisherige Internationalisierung des deutschen Handelsbilanzrechts angeknüpft. Eine Übersicht zur Internationalisierung der Rechnungslegung in der EU enthält Abb. 1.

2. Paradigmenwechsel im HGB durch das BilMoG 2009

a) Die Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses

Mit dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)<sup>44</sup> vom 25.05.2009 wurde das deutsche Handelsbilanzrecht umfangreich modernisiert, um dem fortschreitenden Internationalisierungsprozess Rechnung zu tragen.<sup>45</sup> Der Gesetzgeber verfolgte dabei das klare Ziel,

„das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterzuentwickeln, ohne die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts [...] und das bisherige System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzugeben.“<sup>46</sup>

Nach Auffassung der Bundesregierung erfordert dies eine „maßvolle Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungs-

legungsvorschriften an die IFRS“<sup>47</sup>, durch die zeitgleich das Informationsniveau handelsrechtlicher Jahres- und Konzernabschlüsse angehoben wird und handelsrechtliche Ansatz-, Ausweis- und Bewertungswahlrechte beseitigt werden.<sup>48</sup> Wenngleich „[d]ie Funktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses als Grundlage der Gewinnausschüttung und seine Maßgeblichkeit für die steuerliche Gewinnermittlung“<sup>49</sup> gewahrt bleibt, tritt die Informationsfunktion der Handelsbilanz in den Vordergrund, während das Realisationsprinzip punktuell modifiziert wird.<sup>50</sup> Zwar verfolgt das HGB somit weiterhin einen Zweckpluralismus, durch die Hervorhebung der Informationsfunktion wird jedoch zu einem informationellen Gläubigerschutzkonzept übergegangen. Damit leitete das BilMoG 2009 einen Paradigmenwechsel in der handelsrechtlichen Rechnungslegung in Deutschland ein.

b) Institutioneller vs. informationeller Gläubigerschutz

Grds. soll durch ein Gläubigerschutzkonzept verhindert werden, dass eine willkürliche Bilanzierung zu Vermögensverschiebungen führt, die auf der einen Seite Schuldner bevorteilt und gleichzeitig zum Nachteil der Gläubiger ist. Die Ermittlung des ausschüttungsfähigen Betrags wird daher maßgeblich durch handelsrechtliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften bestimmt bzw. an diese gebunden.<sup>51</sup> Diese können entweder anhand des institutionellen oder des informationellen Gläubigerschutzkonzepts ausgestaltet werden. Das Konzept des institutionellen Gläubigerschutzes verfolgt eine vorsichtige Ermitt-

43 Gesetz zur Umsetzung der RL 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der RL 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der RL 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) vom 17.07.2015, BGBl. I 2015 S. 1245.

44 Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 25.05.2009, BGBl. I 2009 S. 1102.

45 Vgl. BT-Drucks. 16/10067 S. 32; vgl. hierzu grundlegend auch Böcking/Gros, DK 2009 S. 355 ff.

46 BT-Drucks. 16/10067 S. 1.

47 BT-Drucks. 16/10067 S. 34.

48 Vgl. Fn. 47.

49 Fn. 47.

50 Vgl. Fn. 47.

51 Vgl. Leffson, Die GoB 1987 S. 53 f.

lung des ausschüttungsfähigen Betrags. Aus der Differenz der auf dem Vorsichtsprinzip basierenden überbewerteten Schuld (Passiva) bzw. dem unterbewerteten Vermögen (Aktiva) und den tatsächlichen Werten ergeben sich stille Reserven, die in Krisenzeiten als Finanzpolster dienen und die Gläubiger vor einem „harten Aufprall“ schützen sollen.<sup>52</sup> Im Fall einer Insolvenz kann auf die stillen Reserven zurückgegriffen werden und die Gläubigerschutzansprüche somit erhöhen.<sup>53</sup> Zwar können stille Reserven auch für die kurzfristige Schuldendeckung genutzt werden, da Rechnungslegungsadressaten i.d.R. jedoch nichts von deren Existenz wissen,<sup>54</sup> kann das stille Auflösen stiller Reserven auch zur Verschleierung wirtschaftlicher Schwierigkeiten genutzt werden.<sup>55</sup> Die hieraus möglicherweise entstehenden stillen Lasten konterkarieren jedoch den originäre Gedanken der Gläubigerschutzkonzeption.

Die informationelle Gläubigerschutzkonzeption verfolgt hingegen das Ziel, asymmetrische Informationsverteilungen zwischen Gläubigern und Schuldern abzubauen. Die Schutzfunktion der informationellen Gläubigerschutzkonzeption besteht dabei in der Vermittlung möglichst sachgerechter und entscheidungsnützlicher Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Rechnungslegung hilft (potenziellen) Gläubigern dabei, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und mögliche Risiken besser beurteilen zu können. Darüber hinaus können Gläubiger auch nach Vertragsabschluss prüfen, ob der Schuldner den vereinbarten Vertragsbedingungen nachkommt.<sup>56</sup>

Mit der angestrebten Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses durch das BilMoG 2009 wurden die Möglichkeiten zur Bildung stiller Reserven stark eingeschränkt. Der Gesetzgeber begründete seine Entscheidung damit, dass stille Reserven eine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellen, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen des Unternehmens entspricht.<sup>57</sup> Ferner

„wird den Interessen der Gläubiger durch eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage weitaus besser Rechnung getragen, als durch die Bildung anhand des handelsrechtlichen Jahresabschlusses nicht erkennbarer stiller Reserven.“<sup>58</sup>

Tab. 1 zeigt einige Änderungen ausgewählter Wahlrechte durch das BilMoG 2009, die die im traditionellen HGB mögliche Legung stiller Reserven einschränken sollen.

### c) Die Zeitwertbilanzierung in der (öffentlichen) Rechnungslegung

Durch das BilMoG 2009 fand ebenfalls eine teilweise Ausräumung des unbestimmten Rechtsbegriffs des beizulegenden Werts statt, indem mit dem beizulegenden Zeitwert eine gesetzlich klarer geregelte Bewertungsvorschrift im deutschen Handelsbilanzrecht eingeführt wurde.<sup>59</sup> Auch wurde Banken die Möglichkeit eingeräumt, die Zeitwertbilanzierung nicht nur im Rahmen des Niederstwertprinzips, sondern auch für zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente zu ver-

**Tab. 1: Abgeschaffte und eingeschränkte Wahlrechte durch das BilMoG 2009 zur Vermeidung von stillen Reserven**

Wahlrecht	„Traditionelles“ HGB (i.d.F. vor BilMoG 2009)	„Modernes“ HGB (i.d.F. nach BilMoG 2009)
Wahlrecht zur Vornahme von Abschreibungen für künftig erwartete Wertschwankungen	§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a.F.	Abgeschafft
Wertbeibehaltungswahlrecht	§ 253 Abs. 5 HGB a.F.	Abgeschafft
Wahlrecht zur Vornahme von Abschreibungen aufgrund vernünftiger kaufmännischer Beurteilung	§ 253 Abs. 4 HGB a.F.	Abgeschafft
Abschreibungswahlrecht bei nicht dauernder Wertminderung auf Finanzanlagen	§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB	Beschränkt
Passivierungswahlrecht für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die nach Ablauf der Frist gem. § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 innerhalb des Geschäftsjahrs nachgeholt werden	§ 249 Abs. 1 Satz 3 HGB a.F.	Abgeschafft
Passivierungswahlrecht für sog. Aufwandsrückstellungen bzw. Großreparaturrückstellungen	§ 249 Abs. 2 HGB a.F.	Abgeschafft

wenden. Um die handelsrechtliche Bewertungskonzeption weiter an die internationale Rechnungslegung anzunähern,<sup>60</sup> wurde zudem für alle Kaufleute die Zeitwertbilanzierung über § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB auch für das sog. Planvermögen eingeführt.

Das Ziel des beizulegenden Zeitwerts bzw. der Zeitwertbewertung ist die möglichst marktnahe und objektivierte Bewertung i.S.d. Informationsfunktion.<sup>61</sup> Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts wurde das aus der internationalen Rechnungslegung bekannte Stufenkonzept herangezogen. Idealerweise lässt sich der beizulegende Zeitwert anhand eines Marktpreises auf einem aktiven Markt ermitteln (1. Stufe). Dieser spiegelt somit einen Betrag wider, der zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Kaufleuten festgelegt wurde.<sup>62</sup> Ist der beizulegende Zeitwert nicht an einem aktiven Markt ablesbar, ist er gem. § 255 Abs. 4 Satz 2 HGB auf Basis „*allgemein anerkannter Bewertungsmethoden*“ (2. Stufe) zu ermitteln. Hierzu zählt der Preis, der „*sich am Bewertungsstichtag zwischen unabhängigen Geschäftspartnern bei Vorliegen normaler Geschäftsbedingungen ergeben hätte*“<sup>63</sup> und z.B. durch den „*Vergleich mit dem vereinbarten Marktpreis jüngerer vergleichbarer Geschäftsvorfälle [...] oder [durch] die Verwendung von anerkannten wirtschaftlichen Bewertungsmethoden*“<sup>64</sup> festgestellt wurde. Die Verwendung solcher Bewertungsmethoden darf jedoch nicht zu einer marktfernen

52 Vgl. Böcking, in: FS Mellwig 2007, S. 58.

53 Vgl. Beisse, BB 1999 S. 2180 f.; Burger/Buchhart, BB 2000 S. 2197 ff.; Rammert, BFuP 2004 S. 591.

54 Vgl. Leffson, Die GoB 1987 S. 84 ff.

55 Vgl. hierzu grundlegend Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen 2019, S. 139 ff.

56 Vgl. Gros/Wallek, DK 2009 S. 541.

57 Vgl. BT-Drucks. 16/10067 S. 57.

58 BT-Drucks. 16/10067 S. 57.

59 Vgl. hierzu auch Böcking/Torabian, BB 2008 S. 265 ff.

60 Vgl. BT-Drucks. 16/10067 S. 35.

61 Vgl. Böcking/Gros/Wirth, in: Wiedmann/Böcking/Gros (Hrsg.), Bilanzrecht 2019, § 255 HGB Rn. 74.

62 Vgl. IDW PS 314, Rn. 15.

63 BT-Drucks. 16/10067 S. 61.

64 Vgl. Fn. 63.

Wertermittlung führen. Insb. wenn die Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert die Anschaffungskostenobergrenze des § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB durchbrechen kann, ist das Realisationsprinzip nur durch eine jederzeit quasisichere realisierbare Bewertung sichergestellt. Daher ist die Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert auf Fälle mit einem vorhanden aktiven Markt zu reduzieren.<sup>65</sup> Ist der beizulegende Zeitwert weder durch einen aktiven Markt noch durch allgemein anerkannte Bewertungsmethoden verlässlich ermittelbar, sind gem. § 255 Abs. 4 Satz 3 HGB die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 253 Abs. 3 HGB heranzuziehen (3. Stufe).<sup>66</sup> Ein Marktpreis gilt dann als nicht verlässlich ermittelbar, wenn z.B. davon auszugehen ist, dass „die angewandte Bewertungsmethode eine Bandbreite möglicher Werte zulässt, die Abweichung der Werte voneinander signifikant ist und eine Gewichtung der Werte nach Eintrittswahrscheinlichkeiten nicht möglich ist.“<sup>67</sup> Im deutschen Schrifttum wird die Verwendung des beizulegenden Zeitwerts im Rahmen der öffentlichen Rechnungslegung häufig kritisiert.<sup>68</sup> So wird bspw. angeführt, dass die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts zu hohe Anforderungen an den Bilanzierenden stelle, da im Falle von fehlenden Marktpreisen auf alternative Bewertungsmethoden, wie z.B. die *Discounted-Cash-Flow*-Methode, zurückgegriffen werden muss. Zudem wird bemängelt, dass die Objektivität und Verlässlichkeit bei der Verwendung von allgemein anerkannten Bewertungsmethoden nachlassen, da subjektive und interessengeleitete Einschätzungen Einfluss auf die Bewertung nehmen.<sup>69</sup> Auch das Fehlen eines aktiven Markts, insb. hinsichtlich der Vermögenswerte der öffentlichen Hand, wird häufig kritisiert. Darüber hinaus seien selbst Marktpreise auf vorhandenen aktiven Märkten nicht zweifelsfrei objektiviert, da diese durch subjektive Erwartungen der Marktteilnehmer beeinflusst werden. Ferner könne die Zeitwertbilanzierung – sofern vollständig auf diese übergegangen würde – neben einer erhöhten Ergebnis- und Eigenkapitalvolatilität möglicherweise auch zu Steuerschenkungen oder erhöhten öffentlichen Leistungen führen, die aufgrund nicht realisierter Buchgewinne einer Substanzerhaltung entgegenwirken.<sup>70</sup> Viele dieser Kritikpunkte wurden im Rahmen des BilMoG 2009 insofern berücksichtigt, als die Zeitwertbewertung nur in engen Grenzen und an strenge Voraussetzungen geknüpft stärker Einzug in das Handelsbilanzrecht gehalten hat. Vor diesem Hintergrund ist anzumerken, dass der in Deutschland vornehmlich im Rahmen der Finanzinstrumente diskutierten Zeitwertbilanzierung in der internationalen Rechnungslegung eine weitaus größere Bedeutung zukommt und häufiger eine über die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinausgehende Bewertung teilweise ermöglicht wird. So kann der international als Fair Value bezeichnete beizulegende Zeitwert z.B. bei Sachanlagen (IAS 16 bzw. IPSAS 17) und immateriellen Vermögenswerten

(IAS 38 bzw. IPSAS 31) herangezogen werden, d.h., es ist ein an strenge Voraussetzungen geknüpft Wahlrecht vorgesehen.<sup>71</sup> Für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien nach IAS 40 bzw. IPSAS 16 besteht hingegen eine mittelbare Pflicht zur Angabe des Fair Values.<sup>72</sup> Allerdings zeigt ein Blick in die Rechnungslegungspraxis der nach IFRS bilanzierenden deutschen Unternehmen: Die über die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinausgehende Zeitwertbewertung von Sachanlagen oder immateriellen Vermögenswerten spielt praktisch keine Rolle, d.h., die Unternehmen üben diese vorhandenen Wahlrechte nicht aus bzw. die notwendigen Voraussetzungen werden nicht erfüllt.

Lediglich klarstellend ist zu ergänzen bzw. in Erinnerung zu rufen: Der beizulegende Zeitwert entspricht im Zugangszeitpunkt regelmäßig den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.<sup>73</sup> Die Zeitwertbilanzierung kann somit dazu beitragen, die tatsächlichen Werte der Vermögensgegenstände abzubilden und trägt dadurch zur Verbesserung der Informationsfunktion von Abschlüssen in der (öffentlichen) Rechnungslegung bei. In Fällen, in denen die Zeitwertbilanzierung sowohl sinnvoll einsetzbar als auch unkompliziert und nachvollziehbar zu ermitteln ist, d.h. auch die strengen Anwendungsvoraussetzungen erfüllt werden, z.B. bei börsengehandelten Finanzinstrumenten, sollte sie daher nicht kategorisch abgelehnt werden. So reduziert ein aktiver Markt nicht nur die Bewertungskomplexität, sondern schränkt auch die häufig kritisierte Möglichkeit der Bilanzpolitik ein. Zudem ist aus einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise ein Preis, der auf einem aktiven Markt zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Kaufleuten festgelegt wurde, entsubjektiviert. Stets ist dabei zu berücksichtigen, dass auch die (historischen) Anschaffungskosten durch das Zahlen von überhöhten bzw. marktunüblichen Preisen mit subjektiven Erwartungen behaftet sein können und somit u.U. stille Lasten enthalten.

Um volatilen Marktwerten entgegenzuwirken und eine Zeitwertbewertung ggf. kompatibler mit dem Gedanken des institutionellen Gläubigerschutzes auszugestalten, bestehen im Schrifttum – nicht nur auf die öffentliche Rechnungslegung bezogen – bereits verschiedene Lösungsansätze bzw. haben bereits Einzug in das Handelsbilanzrecht gefunden. Zum einen besteht die Möglichkeit, erfolgsneutrale Korrekturposten in der Bilanz zu bilden.<sup>74</sup> Zum anderen könnte ein Risikoabschlag eingeführt werden, der den „Ausfallwahrscheinlichkeiten der realisierbaren Gewinne Rechnung tragen [muss]“<sup>75</sup>, wie es bspw. für Finanzinstrumente von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten bereits der Fall ist (§ 340e Abs. 3 HGB). Ferner kann der Gefahr von Steuerschenkungen und überhöhten öffentlichen Leistungen durch nicht realisierte Bilanzgewinne entgegengewirkt werden,

65 Vgl. Böcking/Gros/Wirth, a.a.O. (Fn. 61), § 255 HGB Rn. 76.

66 Sofern der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann, ist – unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips – der zuletzt verlässlich ermittelte beizulegende Zeitwert für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten heranzuziehen (§ 255 Abs. 4 Satz 4 HGB).

67 Fn. 63.

68 Zur Kritik an der Zeitwertbilanzierung in der öffentlichen Rechnungslegung vgl. bspw. Nowak/Ranscht-Ostwald/Schmitz, a.a.O. (Fn. 3), B 992, European Public Sector Accounting Standards (EPSAS), Rn. 98-100; Gatzert, DK 2021 S. 265; Gerhards, DÖV 2015 S. 321.

69 Vgl. Zülch/Hoffman, DB 2009 S. 189 f.; Gerhards, Verwaltung und Management 2014 S. 55.

70 Vgl. ausführlich Mühlhamp/Glökner, BFuP 2010 S. 483 ff.

71 Das Land Hessen hat sich in seinem IPSAS-Abschluss 2019 stets für das Anschaffungskostenmodell entschieden, sofern dies durch ein entsprechendes IPSAS-Wahlrecht möglich war. Somit folgt das Land Hessen den Entscheidungen kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland, die sich in den letzten 15 Jahren ebenfalls überwiegend für das Anschaffungskostenmodell entschieden haben. Vgl. hierzu bspw. Adam/Heiling/Meglitsch, WPg 2020 S. 1194.

72 Zwar besteht gem. IAS 40 bzw. IPSAS 16 für die Folgebewertung ein Wahlrecht zwischen dem Anschaffungskosten- und dem Fair Value-Modell, sofern sich der Bilanzsteller für das Anschaffungskostenmodell entscheidet, ist der Fair Value jedoch zwingend im Anhang anzugeben (IAS 40.79 (e) bzw. IPSAS 16.90 (e)).

73 Vgl. Wüstemann/Wüstemann, in: DS Eibelshäuser, 2013, S. 588.

74 Vgl. Böcking, in: DS Eibelshäuser, 2013, S. 54.

75 BT-Drucks. 16/10067 S. 95.

indem – analog zur Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB – eine regelmäßige Quasi-Ausschüttung des Jahresergebnisses vorgenommen wird.<sup>76</sup> Die Zeitwertbilanzierung kann somit sowohl die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Gebietskörperschaften gewährleisten als auch der intergenerativen Gerechtigkeit ausreichend Rechnung tragen.<sup>77</sup> Im Gegensatz zur reinen Bewertung auf Grundlage der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach einem traditionellen HGB-Verständnis stärkt eine dem modernen HGB-Verständnis entsprechende, an strenge Voraussetzungen geknüpfte Zeitwertbilanzierung in vielen Fällen die Informationsfunktion der Berichterstattung.

#### IV. Konzeptionelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede von HGB und IPSAS

##### 1. Die Relevanz der internationalen Rechnungslegung für die Auslegung des HGB

Mit seinem Urteil vom 20.01.1988 stellte der BFH klar: Auch nationale Vorschriften, die aus der Umsetzung von EU-Richtlinien stammen sind richtlinienkonform auszulegen.<sup>78</sup> Der BFH begründet sein Urteil damit,

„da[ss] der Gesetzgeber entsprechend der aus Art. 5 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [...] die Richtlinie in dem Umfang in nationales Recht umsetzen wollte, wie diese [...] eine Harmonisierung [...] bewirken wollte.“<sup>79</sup>

Die – aufgrund der Ausstrahlungswirkung für alle Kaufleute geltende – richtlinienkonforme Auslegung ist jedoch nicht der Wortlautauslegung national kodifizierten Rechts übergeordnet. Dennoch sind die EU-Richtlinien für die Interpretation des subjektiven Gesetzeswillen heranzuziehen.<sup>80</sup> Somit fällt die Auslegung des international umgesetzten Gemeinschaftsrechts in letzter Instanz in die Zuständigkeit des EuGH.<sup>81</sup> So wurde der EuGH bspw. im Jahr 1996 zur Klärung der Vereinbarkeit der handelsrechtlichen GoB mit der Vierten EU-Richtlinie (heute: EU-Bilanzrichtlinie) herangezogen.<sup>82</sup>

Mit dem Urteil vom 07.01.2003 hat der EuGH wohl eine der bedeutendsten Rechtsprechungen hinsichtlich der Auslegung der EU-Bilanzrichtlinien verkündet. Der EuGH wurde 1999 durch das FG Hamburg zur richtlinienkonformen Auslegung von handels- und steuerrechtlichen Normen hinzugezogen.<sup>83</sup>

Anlass war die Frage, ob

„die für Kapitalgesellschaften und andere Kaufleute gleichermaßen geltenden GoB sowohl im Handelsrecht als auch bei dessen Maßgeblichkeit für das Steuerrecht konform mit der Vierten Richtlinie [heute: EU-Bilanzrichtlinie, Anm. d. Verfasser] [...] auszulegen“<sup>84</sup>

sind. Im Rahmen des Verfahrens stellte sich die Frage, ob der EuGH

„nicht nur [...] bei Zweifeln über die richtlinienkonforme Anwendung des nationalen Handelsbilanzrechts für Kapitalgesellschaften (hier §§ 264 ff des deutschen Handelsgesetzbuchs – HGB –) [zuständig ist], sondern auch [...] soweit Inhalte der BiRiLi bei deren Umsetzung (hier durch das deutsche Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) in das für alle Kaufleute geltende nationale Handelsbilanzrecht

übernommen wurden (hier: §§ 238 ff HGB), auch wenn für diese das in Präambel und Art. 2 BiRiLi vorangestellte Gebot des ‚True and Fair View‘ nicht in den Gesetzestext übernommen wurde.“<sup>85</sup>

Der EuGH bejahte seine eigene Zuständigkeit:

„Auch wenn die Fragen im vorliegenden Fall die nationale steuerrechtliche Lage betreffen und auf den ersten Blick offenbar nichts mit dem Gemeinschaftsrecht zu tun haben, beziehen sich die Probleme der Auslegung dieses Rechts, deren Klärung das vorlegende Gericht anstrebt, im Wesentlichen auf das nach der Vierten Richtlinie [heute: EU-Bilanzrichtlinie, Anm. d. Verf.] verlangte Rechnungslegungskonzept.“<sup>86</sup>

Zudem urteilte der EuGH,

„dass sich die Vierte Richtlinie [heute: EU-Bilanzrichtlinie, Anm. d. Verfasser] darauf beschränkt, allgemeine Grundsätze aufzustellen, und nicht versucht, alle denkbaren Anwendungen dieser Grundsätze zu regeln. In Ermangelung solcher Detailregelungen ist diese Bewertung – gegebenenfalls unter Berücksichtigung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS), wie sie zur Zeit der im Ausgangsverfahren maßgebenden Vorgänge gelten – nach dem nationalen Recht vorzunehmen, wobei stets die in der Vierten Richtlinie [heute: EU-Bilanzrichtlinie, Anm. d. Verfasser] aufgestellten allgemeinen Grundsätze [...] uneingeschränkt zu beachten sind.“<sup>87</sup>

Das FG Hamburg folgte der Auffassung des EuGH und urteilte: „Die IAS/IFRS des jeweiligen Steuerjahrs sind zur Auslegung der vierten EG-Richtlinie heranzuziehen.“<sup>88</sup> Da die für den Streitfall relevanten IAS/IFRS „im Streitjahr 1989 noch nicht vom IAS-Board genehmigt“<sup>89</sup> waren, lehnte der BFH die IFRS als Auslegungshilfe allerdings ab und verwies darauf, dass diese erst mit der Umsetzung der IAS-VO durch das BilReG ab dem 01.01.2005 rechtsverbindlich wurden.<sup>90</sup> Mit der fortschreitenden Internationalisierung der nationalen Rechnungslegung stellt sich jedoch die Frage, ob der BFH seine ablehnende Haltung gegenüber den IFRS beibehalten wird.<sup>91</sup> Die Auffassung des EuGH sollte daher im Grundsatz auch für die Auslegung der endorsten IFRS gelten, weshalb die IAS/IFRS für alle Unternehmen – und mittelbar auch für die öffentliche Hand – als EU-Rechnungslegungsstandards heranzuziehen sind, und zwar immer dann, wenn in nationalen Gesetzen bestimmte Einzelsachverhalte nicht explizit geregelt sind.

##### 2. Der Komponentenansatz in der (öffentlichen) Rechnungslegung

Mit der Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses durch das BilMoG 2009 wurde die (Wahlrechts-)Möglichkeit zur Passivierung von Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 1 Satz 3 HGB a.F.) abgeschafft. Der Ausweis dieser Rückstellungen führte nach Auffassung der Bundesregierung zu einer „irreführenden Darstellung der Vermögenslage“<sup>92</sup> und „verfälscht“<sup>93</sup> die Ertragslage des Unternehmens. Eine periodengerechte Zuordnung der

85 FG Hamburg vom 24.11.2003, a.a.O. (Fn. 84), Rn. 119–120.

86 EuGH vom 07.01.2003 – Rs. C-306/99, DB 2003 S. 181, Rn. 90. Vgl. hierzu auch die sog. Tomberger Entscheidung, EuGH vom 27.06.1996, a.a.O. (Fn. 81) (mit Berichtigungsurteil vom 10.07.1997, DB 1997 S. 1513).

87 EuGH vom 07.01.2003, a.a.O. (Fn. 86), Rn. 118.

88 Vgl. FG Hamburg vom 28.11.2003, a.a.O. (Fn. 84).

89 BFH vom 15.09.2004 – IR 5/04, BStBl. II 2009 S. 100, Grund II.

90 Vgl. BFH vom 15.09.2004, a.a.O. (Fn. 89).

91 Vgl. Gros, a.a.O. (Fn. 12), S. 110.

92 BT-Drucks. 16/10067 S. 50.

93 Fn. 92.

76 Vgl. Böcking/Koch, a.a.O. (Fn. 8), S. 179 f.; Mühlenkamp/Glöckner, BFuP 2010 S. 494.

77 Vgl. Mühlenkamp/Glöckner, BFuP 2010 S. 494.

78 Vgl. BFH vom 20.01.1988 – X R 48/81, BStBl. II 1988 S. 557 = DB 1988 S. 1250.

79 BFH vom 20.01.1988, a.a.O. (Fn. 78), Rn. 26.

80 Vgl. Böcking/Herold/Müßig, DK 2004 S. 666.

81 Vgl. BGH vom 21.07.1994 – II ZR 82/93, DB 1994 S. 1868 = BB 1994 S. 1673.

82 Vgl. EuGH vom 27.06.1996 – Rs. C-234/94, BB 1996 S. 1492.

83 Vgl. FG Hamburg vom 22.04.1999 – II 23/97, DB 1999 S. 2189 = EFG 1999 S. 1023.

84 FG Hamburg vom 24.11.2003 – III 1/01, EFG 2004 S. 746, Rn. 167.

Aufwandsrückstellungen war demnach nicht möglich.<sup>94</sup> Zwar wurde der international übliche Komponentenansatz (IAS 16.43 ff. bzw. IPSAS 17.59 ff.) nicht durch das BilMoG 2009 eingeführt, das IDW veröffentlichte jedoch bereits am 29.05.2009 einen Rechnungslegungshinweis, der die komponentenweise planmäßige Abschreibung von Sachanlagen als handelsrechtlich zulässig erachtet (IDW RH HFA 1.016). Der Komponentenansatz ist somit nach einem modernen HGB-Verständnis für abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die aus mehreren – im Verhältnis zum gesamten Vermögensgegenstand – wesentlichen Komponenten bestehen, die physisch separierbar sind, regelmäßig ausgetauscht werden und unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen, zulässig.<sup>95</sup> Dabei wird der Abschreibungsbetrag des Vermögensgegenstands als Summe der auf die jeweilige Nutzungsdauer entfallenden planmäßigen Abschreibungsbeträge jeder identifizierten Komponente ermittelt.<sup>96</sup> Wird eine Komponente ersetzt, wird diese zum einen als Teilabgang erfasst und zum anderen findet eine Erfassung der Ausgaben für den Ersatz als Teilzugang statt. Die Ausgaben für den Ersatz der Komponenten werden dabei als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert und über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben. Somit stellen die Ausgaben für den Ersatz der Komponenten – im Zeitpunkt der Ausgabe – keinen Erhaltungsaufwand dar und sind erfolgsneutral.<sup>97</sup> Aufgrund der fehlenden physischen Separierbarkeit ist der Komponentenansatz für Großreparaturen bzw. Inspektionen allerdings nicht zulässig.<sup>98</sup> Durch den Komponentenansatz werden Aufwandsballungen verhindert und eine periodengerechte Aufwands- und Ertragsermittlung ermöglicht.

Durch die Abschaffung von (Wahlrechts-)Aufwandsrückstellungen werden die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften weiter an die internationale Rechnungslegung angenähert und das Informationsniveau handelsrechtlicher Jahresabschlüsse angehoben. Mit der Veröffentlichung des Rechnungslegungshinweises zur handelsrechtlichen Zulässigkeit des Komponentenansatzes durch das IDW war davon auszugehen, dass dieser auch in der öffentlichen Rechnungslegung in Deutschland Anklang finden wird. Im Fall des Landes Hessen fand die komponentenweise planmäßige Abschreibung von Sachanlagen bislang jedoch keine Anwendung. Mit dem IPSAS-Abschluss 2019 des Landes Hessen wurde nun erstmals eine eigenständige Bewertung der Komponenten vorgenommen, wodurch der tatsächliche Werteverzehr über die Nutzungsdauer realistischer dargestellt wurde, als dies bei der bisherigen Abschreibung des Gesamtvermögenswerts der Fall war.<sup>99</sup> So wird bei der komponentenweisen Bemessung der planmäßigen Abschreibung des Infrastrukturvermögens, wie z.B. Straßen, zwischen den Komponenten Tragschicht und Deckschicht unterschieden. Während die Tragschicht einer Straße eine geschätzte Nutzungsdauer von 30 Jahren besitzt, beträgt die geschätzte Nutzungsdauer der Deckschicht ledig-

lich zehn Jahre.<sup>100</sup> Die Aufwandsglättung durch den Komponentenansatz bietet somit die Möglichkeit, außergewöhnliche Belastungen zukünftiger Generationen zu vermeiden, indem dem Verschieben von Instandhaltungsmaßnahmen durch die öffentliche Hand entgegengewirkt wird. Allerdings wird im Ergebnisbericht zum IPSAS-Abschluss 2019 des Landes Hessen angeführt, dass es im Rahmen der Erstanwendung der IPSAS zu Umsetzungsschwierigkeiten hinsichtlich der rückwirkenden Anwendung des Komponentenansatzes kam. Die entstandenen Schwierigkeiten sind lt. dem Ergebnisbericht auf das Fehlen der erforderlichen Datengrundlage sowie auf fehlende Übergangsregelungen durch IPSAS 33 zurückzuführen.<sup>101</sup> Da durch das IPSAS-Projekt des Landes Hessen die erforderliche Datengrundlage mittlerweile erhoben wurde und erste Erfahrungen mit dem Komponentenansatz gemacht werden konnten, wäre es wünschenswert, wenn das Land Hessen auch in Zukunft seiner Vorreiterstellung nachkommt und den Komponentenansatz i.S.e. modernen Auslegung des HGB beibehält. Dies würde nicht nur das Informationsniveau des handelsrechtlichen Jahresabschlusses anheben, sondern auch das Investitionsbewusstsein der Exekutive steigern und somit zu einer Wohlfahrtssteigerung für die Gesellschaft führen.

### 3. Die Bilanzierung von Entsorgungsverpflichtungen

Ein weiteres Beispiel für die konzeptionellen Unterschiede zwischen der nationalen und der internationalen Rechnungslegung stellt die Bilanzierung von Stilllegungs-, Rückbau- und Entsorgungskosten dar. Gem. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB sind Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Nach traditioneller Auslegung des Handelsbilanzrechts werden künftige Entsorgungsverpflichtungen (Entsorgungskosten) bei der Ermittlung der Anschaffungskosten jedoch nicht berücksichtigt. Darüber hinaus ist die Passivierung von Rückstellungen für Entsorgungsverpflichtungen in § 249 HGB nicht explizit geregelt. Nach traditioneller Auslegung sind langfristige Rückstellungen, z.B. für Entsorgungs- oder Stilllegungsverpflichtungen, unter Anlehnung an das Steuerbilanzrecht rätierlich über die Perioden anzusammeln; auch um dem Periodisierungsgedanken zu genügen. So sind bspw. für Kernkraftwerke „*ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung bis zum Zeitpunkt, in dem die Stilllegung begonnen werden muss, zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln*“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. d Satz 3 EStG). Sofern zum Beginn der Nutzungsdauer Ungewissheit über den Zeitpunkt der Entsorgung bzw. Stilllegung besteht, ist hingegen ein Zeitraum von 25 Jahren anzusetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. d Satz 3 EStG). Dabei bilden Ansammlungsrückstellungen lediglich die Entsorgungskosten ab, die bis zum Bilanzstichtag angesammelt wurden, d.h., die vollständige Entsorgungsverpflichtung ist für den Rechnungslegungsadressaten nicht unmittelbar ersichtlich.<sup>102</sup>

Grds. kennen auch IAS/IFRS und IPSAS eine Zugangsbewertung „*at cost*“ (IAS 16.15 bzw. IPSAS 17.26). Im Gegensatz zur traditionellen HGB-Auffassung sind die erwarteten Kosten für Abbruch und Abraum gem. IAS 16.16 (c) bzw. IPSAS 17.30 (c)

94 Fn. 92.

95 Vgl. IDW RH HFA 1.016, Rn. 5.

96 Vgl. IDW RH HFA 1.016, Rn. 4.

97 Vgl. IDW RH HFA 1.016, Rn. 6.

98 Vgl. IDW RH HFA 1.016, Rn. 7. Zum Komponentenansatz vgl. auch Böcking/Gros/Wirth, a.a.O. (Fn. 61), § 253 HGB Rn. 82.

99 Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, IPSAS-Abschluss 2019 des Landes Hessen, 2021, S. 24; Hessisches Ministerium der Finanzen, a.a.O. (Fn. 4), S. 102.

100 Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, a.a.O. (Fn. 99), S. 24.

101 Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, a.a.O. (Fn. 4), S. 102.

102 Vgl. Schubert, in: Grottel/Schmidt/Schubert/Sörk (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2020, § 249 HGB, Rn. 100 (Stichwort: Reaktivierung).



jedoch zwingend bei der Ermittlung der Anschaffungskosten einzubeziehen, soweit diese als Rückstellung nach IAS 37 bzw. IPSAS 19 anerkannt werden und durch den Anschaffungs- oder Herstellungsprozess verursacht wurden oder durch die spätere, laufende Nutzung der Sachanlage entstehen. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zur traditionellen HGB-Auslegung besteht darin, dass Rückstellungen für Entsorgungskosten nach internationaler Rechnungslegung bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vollständig zu passivieren sind (IAS 16.16 [c] bzw. IPSAS 17.30 [c]).

Wenngleich auch bei der Rückstellungsmethode nach IPSAS 19 ein Zinsrisiko besteht, birgt die Methode der Ansammlungsrückstellung nach (überkommenen oder bisherigen) Handelsbilanzrecht darüber hinaus die Gefahr, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entsorgung noch keine vollständige Ansammlung der Rückstellung erfolgt ist. Dies widerspricht somit sowohl einem institutionellen als auch informationellen Gläubigerschutzkonzept. Die IPSAS-Bilanz weist also einen wesentlich höheren Informationsgehalt als die (traditionelle) HGB-Bilanz auf, da künftige Auszahlungsverpflichtungen auf der Passivseite sofort ersichtlich und auf der Aktivseite die tatsächlichen Informationssummen erfasst werden (Brutto-Bilanzierung). Auch wenn vielen Investitionen der öffentlichen Hand keine Gewinnerzielungsabsicht zugrunde liegt, werden die Gesamtkosten der jeweiligen Investitionen durch die Brutto-Bilanzierung für die Parlamentarier und die Bürger transparent gemacht, da auch die künftigen vollen Belastungen und die damit verbundenen Risiken der nächsten Generation offen ausgewiesen werden.

## V. Fazit

Die Entwicklung der handelsrechtlichen Rechnungslegung zeigt: Das deutsche Handelsbilanzrecht wurde bereits wesentlichen Internationalisierungsprozessen unterzogen. Mit dem BilMoG 2009 stellte der Gesetzgeber unmissverständlich klar, dass die Informationsfunktion mindestens auf eine Ebene mit dem Gläubigerschutz angehoben wird bzw. auch Letzterer vornehmlich informatorisch erfolgen soll. Die hierzu vorgenommenen Änderungen, wie z.B. die maßvolle Einführung des beizulegenden Zeitwerts und die Einschränkung von Wahlrechten, die zur Bildung stiller Reserven führen können, dienen der möglichst neutralen, also nicht interessegeleiteten, Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und folgen dem Beispiel der internationalen Rechnungslegung. Denn ein falsch verstandenes, am institutionellen Gläubigerschutz orientiertes, Vorsichtsprinzip widerspricht dem Sinn und Zweck der (öffentlichen) Rechnungslegung. Vielmehr sollte die öffentliche Rechnungslegung in der EU auf Transparenz ausgerichtet sein. Ein Rechnungssystem, das sich an dem Adressaten mit dem größten Informationsbedürfnis orientiert, dem Bürger, dient letztlich allen Adressaten.

Das IPSAS-Projekt des Landes Hessen zeigt, dass viele der Kritikpunkte bzw. Vorurteile gegenüber den IPSAS nicht gerechtfertigt sind.<sup>103</sup> So besitzen auch einzelne Standards der IPSAS Elemente des Realisations- und Imparitätsprinzips. Wenn-

gleich der Fair-Value-Bilanzierung ein höherer Stellenwert im IPSAS-Abschluss zugesprochen wird, folgen auch die IPSAS in weiten Teilen dem Anschaffungskostenprinzip bzw. stellen strenge Anforderungen an eine Zeitwertbewertung. Zudem hat der IPSAS-Abschluss 2019 des Landes Hessen gezeigt, dass Wahlrechte zur Anpassung an nationale bzw. regionale Besonderheiten dienen bzw. den Übergang auf internationale Standards erleichtern können. Dem Zweck der Vergleichbarkeit kann durch die Offenlegung in Anhang oder Lagebericht dennoch entsprochen werden.

Insgesamt hat das IPSAS-Projekt des Landes Hessen gezeigt, dass der konzeptionelle Unterschied zwischen den IPSAS und dem HGB unter der Voraussetzung eines modernen HGB-Verständnisses nicht so groß ist, wie man zunächst vermuten könnte, weshalb die IPSAS als „*Starting Point*“ für EPSAS dienen können.

Die Verwendung der Rechnungslegungsvorschriften nach dem HGB ist unter der Voraussetzung eines modernen HGB-Verständnisses für die öffentliche Rechnungslegung ebenfalls als positiv zu bewerten, da das deutsche Handelsbilanzrecht seit dem BiRiLiG 1985 auf den EU-Richtlinien bzw. EU-Verordnungen zur externen Rechnungslegung basiert. Obwohl der deutsche Gesetzgeber auch mit dem BilMoG an den handelsrechtlichen GoB festhielt und sich somit gegen die Detailregelungen der IAS/IFRS entschied, stellte der EuGH in seinem Urteil vom 07.01.2003 fest, dass die IAS/IFRS zur Klärung von Auslegungsfragen bzgl. der prinzipienbasierten Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsbilanzrechts heranzuziehen sind. Es bleibt daher offen, ob freiwillig einzuführende EPSAS künftig auch in der öffentlichen Rechnungslegung zur richtlinienkonformen Auslegung des prinzipienorientierten deutschen Handelsbilanzrechts herangezogen werden müssen. Eine an den EPSAS orientierte Auslegung des HGB würde auch im handelsrechtlichen Jahresabschluss i.S.e. internationalisierten Rechnungslegung zu vergleichbareren Informationen für die Adressaten der öffentlichen Rechnungslegung führen. Inwiefern eine mögliche Optierung gegen die Einführung der EPSAS dem europäischen Gemeinschaftsgedanken entspricht und weiter erlaubt, aktiv Einfluss auf die Ausgestaltung der EPSAS zu nehmen, ist jedoch fraglich.

## Redaktionelle Hinweise:

- Zur internationalen Rechnungslegung nach IPSAS im Lichte der EPSAS vgl. *Müller-Marqués Berger/Heiling*, DK 2021 S. 238 = DK1365758;
- zur öffentlichen Rechnungslegung nach einheitlichem europäischen Standard vgl. *Boddenberg*, DK 2021 S. 245 = DK1365667;
- zu IPSAS im Praxistest: Land Hessen – Zweckadäquate Rechnungslegung der öffentlichen Hand nach IPSAS? vgl. *Bott/Rüdiger*, DK 2021 S. 251 = DK1364991;
- zu zehn Jahre EPSAS-Prozess: Eine Bilanz aus Perspektive der Bundesregierung vgl. *Gatzer*, DK 2021 S. 262 = DK1365669;
- zu EPSAS aus der Ländersicht – Die Perspektive des Freistaats Thüringen vgl. *Taubert*, DK 2021 S. 267 = DK1365835;
- zu Rechnungslegung von Kommunen – Brauchen wir EPSAS? vgl. *Riedel/Frischmuth*, DK 2021 S. 270 = DK1365662.

<sup>103</sup> Zur Kritik der IPSAS als Bezugsrahmen für die Ausgestaltung der EPSAS siehe bspw. *Gatzer*, DK 2021 S. 264 ff.; *Taubert*, DK 2021 S. 269; *Nowak/Ranscht-Ostwald/Schmitz*, a.a.O. (Fn. 3), B 992, European Public Sector Accounting Standards (EPSAS), Rn. 98; *Weyland/Nowak*, DK 2016 S. 566 f.; *Gerhards*, DÖV 2015, S. 324 f.